# Die Nomenclaturbewegung von 1892.

Von

**P. Ascherson.**

Die Nomenclatur der organischen Wesen ist neuerdings von den verschiedensten Seiten Gegenstand eingehender Besprechungen geworden. Während die Zoologen die streitigen Fragen im Anschluss an die Verhandlungen des zweiten internationalen Ornithologen-Congresses zu Budapest Mai 1891 [1]) erörterten, gab unter den Botanikern das Erscheinen von Otto Kuntze's Revisio generum plantarum [2]) den Anstoß zu eingehenden Discussionen und Verhandlungen, über deren gegenwärtigen Stand in Nachfolgendem berichtet werden soll.

Die Neuerungen, welche das genannte Werk in die botanische Nomenclatur einführen will, die Namensänderung von 1074 Gattungen und ± 30 000 Arten sind begreiflicherweise sehr verschiedenartig beurteilt worden. Unbedingte Zustimmung fand der Verfasser wohl nur bei der neueren amerikanischen Schule, welche ohnehin den Cultus der Priorität à l'outrance auf ihre Fahne geschrieben hat. Die große Mehrzahl der Kritiker fand indessen das von Dr. Kuntze vorgeschlagene Heilmittel bedenklicher als die Übelstände, gegen welche es angewendet werden soll, und fand sich eher veranlasst, wenn auch nicht auf die Anwendung des Prioritäts-Princips zu verzichten, doch die Voraussetzungen, von welchen Kuntze zu so wenig wünschenswerten Folgerungen gelangt war, einer Prüfung zu unterziehen. Zu der auf dieses Ziel gerichteten Bewegung ergriffen die Berliner Botaniker auf Anregung von Prof. A. Engler die Initiative. In einer am 29. April 1892 im Anschluss an die Sitzung der Deutschen botanischen Gesellschaft von einer Anzahl Mitglieder derselben, sowie des botanischen Vereins der Provinz Brandenburg abgehaltenen Zusammenkunft wurde zur weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit ein aus den Herren

---

1) Ornis Bd. II. 1891.

2) Vgl die Besprechung dieses Werkes von Taubert in diesen Jahrbüchern Bd. XVI. p. 1.

Professoren ENGLER, SCHUMANN, URBAN und dem Berichterstatter bestehendes Comité erwählt. Am 13. Mai konnte Professor SCHUMANN bereits in einer zweiten Sitzung die von ihm entworfenen und mit Professor URBAN ausgearbeiteten, sodann im Comité durchberatenen Vorschläge begründen, welche sodann im Einzelnen geprüft und festgestellt und in einer dritten Zusammenkunft am 27. Mai endgültig genehmigt und unterschrieben worden sind. Noch vor Verbreitung dieser Erklärung suchte das Berliner Comité Fühlung mit zwei hervorragenden Fachgenossen zu gewinnen, deren Zustimmung für den weiteren Verlauf der Nomenclaturbewegung uns von hohem Werte sein musste: ALPHONSE DE CANDOLLE, dem Verfasser der »Lois de la Nomenclature botanique«, welche von dem Pariser Congress 1867 genehmigt und seitdem bei der großen Mehrzahl der Vertreter der systematischen Botanik in unbeschränkter Gültigkeit geblieben sind, und A. KERNER VON MARILAUN, dem Führer der Phytographen in Österreich-Ungarn. Der letztere stimmte unsern Thesen I—III zu, der erstere schloss sich dem vollen Inhalte unserer Erklärung an, obwohl der Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen (1752) von dem von ihm in dieser Hinsicht proponierten Jahre 1737 [1]) abweicht.

Die Berliner Erklärung lautet mit Berücksichtigung einiger, von auswärtigen Fachgenossen vorgeschlagenen redactionellen Verbesserungen folgendermassen:

## Vorschläge zur Ergänzung der »Lois de la nomenclature«.

Seit LINNÉ ist es das unausgesetzte Bestreben der Botaniker gewesen, eine einheitliche Nomenclatur zu schaffen, und dies Bestreben ist wegen der zu erzielenden leichteren Verständigung durchaus gerechtfertigt. Wir verhehlen uns keineswegs, dass einzelne Differenzen stets bestehen bleiben werden, da das Urteil über die sich bietenden Fragen zu sehr von dem subjectiven Ermessen abhängig ist. Wir hoffen aber von einer allmählich fortschreitenden Reform die wesentlichste Förderung der Angelegenheit. Bei der durch das Erscheinen von O. KUNTZE's Revisio entstandenen Unsicherheit wird es notwendig sein, noch einmal zu einigen der bisher aufgestellten Regeln (Lois de la nomenclature) Stellung zu nehmen. Nach reiflicher Überlegung glauben wir folgende vier Sätze, welche sich nur auf die Gattungen beziehen, vorschlagen zu sollen.

I. Als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen gilt das Jahr 1752; für die Speciesnamen 1753.

II. Nomina nuda und seminuda haben keinen Anspruch auf Geltung. Abbildungen und Exsiccaten ohne Diagnose begründen nicht das Prioritätsrecht einer Gattung.

---

1) Nouvelles remarques sur la nomenclature botanique Genève 1883. p. 4.

III. Ähnlich klingende Gattungsnamen sind beizubehalten, auch wenn sie sich nur in der Endung (wäre es auch nur durch einen Buchstaben) unterscheiden.

IV. Die Namen der nachfolgenden großen oder allgemein bekannten Gattungen sind zu conservieren, obgleich sie den strengsten Regeln der Priorität nach zu verwerfen wären, zumal bei manchen eine Abänderung der bis jetzt gebräuchlichen Namen keineswegs völlig zweifellos begründet ist.

Motive ad I. Bisher wurde nach dem Vorschlage von Alph. de Candolle das Jahr 1737 als Ausgangspunkt für das Prioritätsrecht der Gattungen fast allgemein anerkannt. Wir glauben aber betonen zu müssen, dass der Hauptwendepunkt der alten zur neuen Botanik, die Einführung der binären Nomenclatur, nicht bloß als Ausgangspunkt der Art- sondern auch der Gattungspriorität festzuhalten ist. Deshalb schlagen wir, nachdem wir uns mit Alph. de Candolle ins Einvernehmen gesetzt haben, das Jahr 1753 bez. 1752 vor: das Datum der Herausgabe der Species plantarum ed. I. (1753) mit der zuletzt vor diesem Datum erschienenen, die große Mehrzahl der von Linné in die Species aufgenommenen Gattungen enthaltenden 4. Ausgabe der Genera plantarum (1752). Wir meinen, dass Linné vor diesem Zeitpunkte kaum eine wesentlich andere Bedeutung beanspruchen kann als Rivinus, Tournefort u. a.; diese haben sogar oft die Gattungen schärfer zu fassen und genauer zu sondern verstanden als er.

Ad II. Hier handelt es sich vor allem um die Frage, ob diejenigen Gattungen, von welchen eine oder mehrere Arten durch Citate oder Abbildungen kenntlich gemacht, die aber nicht diagnosticiert worden sind, wirklich zu recht bestehen sollen oder nicht (nomina seminuda). Es ist offenbar, dass eine gute Abbildung zum Erkennen einer bestimmten Art tauglich ist und dass mithin die Priorität dieser Art von dem Datum der Publication einer Tafel an gerechnet werden kann. Anders ist es mit der Gattung: die Tafel bringt zwar unter Umständen alle Charaktere der Gattung zur Darstellung, aber sie vermag nicht diejenigen Merkmale hervorzuheben, welche das Wesen derselben ausmachen, sie kann also nicht jene Beschränkung in der Wahl der Charaktere geben, durch die erst die Gattung gegen die verwandten abgegrenzt wird. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von getrockneten Exemplaren, die eine neue Gattung repräsentieren sollen. Eine Gattung erwirbt also nur durch eine Diagnose das Recht der Priorität. Demgemäß werden folgende Bücher ausgeschlossen: Rumphius, Herbarium Amboinense (1741—1755), Burmann, Flora Indica (1768), Patrick Browne, History of Jamaica (1756), und Lamarck, Illustr. des genres z. Th. und ähnliche.

Ad III. Wir halten demgemäß für richtig, dass *Adenia* neben *Adenium*, *Acnista* neben *Acnistus*, *Alectra* neben *Alectryon*, *Apios* neben *Apium*, *Atropa*

neben *Atropis, Bellis* neben *Bellium, Calopogon* neben *Calopogonium, Chlora*[1]) neben *Chloraea* und *Chloris, Dactylis* neben *Dactylus, Danaë* neben *Danais, Drimis* neben *Drimia, Galax* neben *Galaxia* und *Galactia, Glechoma* neben *Glechon, Glyphaea* neben *Glyphia* und *Glyphis, Hydrothrix* neben *Hydrotriche, Iria* neben *Iris, Micranthus* neben *Micrantheum, Microtea* neben *Microtus, Molinaea* neben *Molinia, Platystemma* neben *Platystemon, Podanthes* neben *Podanthus* und *Podanthum, Rubia* neben *Rubus, Silvaea* neben *Silvia, Stenosiphon* neben *Stenosiphonium*, bestehen können, weil sie sich genügend unterscheiden. Allerdings möchte es empfehlenswert sein, für die Zukunft die Bildung neuer Namen zu vermeiden, welche vorhandenen so ähnlich klingen, wie die angeführten Beispiele. Liegt dagegen nur eine differente Schreibweise vor, wie z. B. in *Tetraclis* und *Tetracleis, Oxythece* und *Oxytheca, Epidendron* und *Epidendrum, Oxycoccos* und *Oxycoccus, Peltostema* und *Peltistema, Asterostema* und *Astrostema, Asterocarpus* und *Astrocarpus, Hoppea* und *Hoppia*, so wird man den jüngeren Namen fallen lassen, und, wenn nötig, dem älteren die richtige Form geben.

Ad IV. Der Gedanke, welcher zur Anerkennung von Prioritätsrechten führte, war der Wunsch, eine stabile Nomenclatur zu schaffen. Hat sich nun herausgestellt, dass wir durch die rückhaltlose und unbedingte Einhaltung des Princips gerade von dem Gegenteil dessen bedroht werden, was wir erstrebten, so steht der Gesamtheit, welche sich jene Regeln gewissermaßen zum Gesetze erhoben hatte, unbedingt das Recht zu, das Gesetz zu emendieren. Deshalb nennen wir eine Reihe von Gattungen, die ein allgemeineres, nicht bloß streng fachwissenschaftliches Interesse haben, und meinen, dass die Namen derselben beizubehalten seien, um zu verhindern, dass durch die Namensänderung vieler Pflanzen eine wenig ersprießliche Confusion hervorgerufen wird[2]).

P. Ascherson. A. H. Berkhout. R. Beyer. C. Bolle. R. Büttner. U. Dammer. A. Engler. B. Frank. A. Garcke. E. Gilg. M. Gürke. P. Hennings. G. Hieronymus. O. Hoffmann. L. Kny. E. Koehne. G. Krabbe. F. Kränzlin. L. Krug. M. Kuhn. G. Lindau. E. Loew. P. Magnus. F. Niedenzu. F. Pax. H. Potonié. N. Pringsheim. O. Reinhardt. R. Ruthe. K. Schumann. G. Schweinfurth. S. Schwendener. P. Taubert. I. Urban. G. Volkens. O. Warburg. A. Winkler. L. Wittmack. E. Wunschmann.

Die vorstehende Erklärung wurde in deutscher, englischer und französischer Sprache an 706 Adressaten versendet. Hierauf sind im Ganzen 396 Antworten eingegangen, und zwar aus Deutschland 161, Österreich-Ungarn 65, Schweiz 21, Belgien 9, Niederlande 4, Luxemburg 1, Dänemark 6, Schweden-Norwegen 10, Großbritannien und Irland 19, Frankreich 13, Portugal 3, Italien 27, Rumänien 1, dem Europ. Russland 18,

1) Allerdings ist *Chlora* L. (1767) jünger als *Blackstonia* Huds. (1762).

2) Im Original folgt hierauf eine Liste von 80 Gattungen.

Algerien 2, Ägypten 2, Cap-Colonie 5, Sibirien 1, Japan 1, Britisch-Indien 2, Straits Settlements 1, Niederländisch-Indien 2, Philippinen 1, den Vereinigten Staaten von Nordamerika 15, Canada 1, Mexico 1, Westindien (Cuba, Jamaica, Trinidad) 3, Venezuela 1, Ecuador 1, Argentinien 2, Chile 2, Brasilien 3, Australien (Queensland, Victoria) 2. Von diesen 396 antworteten 349 vollständig, 40 teilweise zustimmend, 7 völlig ablehnend. Über das Ergebnis der vorstehend besprochenen Schritte hat Verfasser in der Sitzung der deutschen botanischen Gesellschaft am 29. Juli 1892 einen vorläufigen Bericht[1] erstattet.

Für September desselben Jahres war unter den Feierlichkeiten, mit welchen die 400 jährige Gedächtnisfeier der Entdeckung Amerikas begangen werden sollte, in der Vaterstadt des Columbus auch ein internationaler botanischer Congress anberaumt worden. Auf die Tagesordnung desselben hatte man, zunächst im Anschluss an O. Kuntze's Revisio auch die Nomenclatur-Frage gesetzt. Eine persönliche Vertretung des Berliner Comités bei den zu erwartenden Verhandlungen schien wünschenswert; der Berichterstatter übernahm es daher, die Berliner Beschlüsse auf dem Congress zu Genua zu begründen und verdankt der Municenz Sr. Excellenz des Herrn Cultusministers eine zu diesem Behufe gewährte Reiseunterstützung.

Die entscheidende Verhandlung fand in der 4. Sitzung des Congresses am Nachmittag des 4. September 1892 statt. Der Berichterstatter leitete dieselbe mit dem Vortrage eines ausführlichen Referates ein, bei dessen französischer Redaction Herr Dr. Levier (Florenz) dankbar anzuerkennende Hülfe geleistet hatte. Hierauf begründete Mr. Lucien M. Underwood im Auftrage des Botanical Club of the American Association for the Advancement of Science die von demselben am 19. August 1892 gefassten Beschlüsse, welche, wie aus dem nachfolgenden Inhalt hervorgeht, sich größtenteils mit den unsrigen in erfreulicher Übereinstimmung befinden.

1. Das Prioritätsgesetz. Die Priorität der Veröffentlichung ist als das Grundprincip der botanischen Nomenclatur anzusehen.
2. Anfang der botanischen Nomenclatur. Die botanische Nomenclatur sowohl der Gattungen als der Arten datiert von der Veröffentlichung der ersten Ausgabe von Linné's Species plantarum (1753).
3. Stabilität der Artnamen. Bei der Übertragung einer Art von einer Gattung in eine andere ist der ursprüngliche Speciesname beizubehalten, außer wenn er mit dem Namen der neuen Gattung oder mit dem einer in dieser bereits vorhandenen Art zusammenfällt.
4. Synonyme. Die Veröffentlichung eines Gattungsnamens oder einer Combination eines Gattungs- und Artnamens (Binom) macht den

[1] Berichte d. D. bot. Ges. X. 1892. S. 327—359. Wegen zahlreicher oben nicht erwähnter Einzelheiten verweist Verfasser auf diesen, sowie auf den auf dem botanischen Congress zu Genua von ihm abgestatteten Bericht.

Gebrauch dieser Namen für irgend eine später veröffentlichte Gattung oder Art hinfällig.

5. Veröffentlichung der Gattungen. Die Veröffentlichung einer Gattung erfolgt nur 1. durch die Verteilung einer gedruckten Beschreibung der genannten Gattung, oder 2. durch die Veröffentlichung des Gattungsnamens und Hinweis auf eine oder mehrere früher veröffentlichte Arten als Beispiele oder Typen der Gattung mit oder ohne eine Diagnose.
6. Veröffentlichung der Arten. Die Veröffentlichung einer Art erfolgt nur 1. in der Verteilung einer gedruckten Beschreibung der genannten Art, oder 2. in der Veröffentlichung eines Binoms mit Hinweis auf eine früher veröffentlichte Art als Typus.
7. Ähnliche Gattungsnamen. Ähnliche Gattungsnamen sind nicht wegen zu geringer Unterschiede zu verwerfen, außer wenn sie verschiedene Schreibweisen desselben Wortes darstellen, z. B. *Apios* und *Apium* sind beizubehalten, aber von *Epidendrum* und *Epidendron*, oder von *Asterocarpus* und *Astrocarpus* ist die spätere Form zu verwerfen.
8. Citieren von Autoren. Wenn eine Art aus einer Gattung in eine andere versetzt worden ist, muss der ursprüngliche Autor stets in Parenthese citiert werden, auf welche der Autor des neuen Binoms folgt.

Das Comité:

N. L. Britton. John M. Coulter. Henry H. Rusby. William A. Kellerman. Frederick V. Coville. Lucien M. Underwood. Lester F. Ward.

Herr Pfitzer stellte hierauf den präjudiciellen Antrag, die Resolution IV, über welche, sowie noch mehr über die beigegebene Gattungsliste voraussichtlich eine zeitraubende und dennoch zu keinem Ergebnis führende Debatte stattgefunden hätte, von der Tagesordnung abzusetzen und die Erörterung auf die drei ersten Punkte der Berliner Erklärung zu beschränken. Die Versammlung beschloss demgemäß.

Es stellte sich in der nun folgenden Discussion, an der sich die Herren Ascherson, Bonnet, Briquet, Chodat, Durand, Freyn, Haussknecht, Marshall Ward, Martelli, Palacky, Pfitzer, Prantl, Saccardo und Underwood beteiligten, sofort heraus, dass die drei ersten Punkte wesentlichen Widerspruch in der Versammlung nicht finden würden; nur in Bezug auf das Jahr 1752 (resp. 1753) als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungen machten sich einige Meinungsverschiedenheiten geltend. Herr Bonnet sprach sich für das Jahr 1737 aus, betonte indessen die Verdienste Tournefort's, welche ja auch Linné anerkannt habe, indem er ihm die Autorität einer großen Anzahl der von ihm angenommenen Gattungen zuschrieb. Noch entschiedener erklärte sich Herr Martelli für ein Zurückgehen bis auf Tournefort. Herr Chodat beantragte statt 1752 vielmehr 1753 als

Ausgangspunkt auch für die Gattungen festzusetzen. Außer dem Vorteil eines einheitlichen Anfanges der gesamten Nomenclatur, welcher hierbei erreicht werde, entgehe man so allen Einwürfen gegen die Authenticität der immerhin ohne LINNÉ's Beteiligung erschienenen Halle'schen Ausgabe der Genera plantarum vom Jahre 1752. Nachdem auch der Berichterstatter sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt hatte, wurde dieselbe fast einstimmig genehmigt.

Zur Resolution II beantragte Herr PRANTL den Zusatz, dass Gattungsnamen, welche nicht im Sinne der binären Nomenclatur gegeben seien, keine Priorität beanspruchen können. Auch diese Änderung, welche hauptsächlich gegen ADANSON gerichtet ist, dessen ohnehin wegen ihrer häufig barbarischen Form sehr anfechtbare Nomenclatur in der Berliner Liste der von der Priorität auszunehmenden Gattungsnamen mit reichlich einem Viertel vertreten ist, fand allgemeine Zustimmung.

Resolution III wurde ohne Widerspruch genehmigt.

Zur endgültigen Entscheidung über die unerledigt gebliebene Resolution IV, sowie über die mehrfach bereits berührten Fragen, welche die Nomenclatur der Arten betreffen, beantragten die Herren FREYN und HAUSSKNECHT, eine internationale Commission, bestehend aus den berufensten Sachkennern zu erwählen, mit der Aufgabe, dem nächsten internationalen Congress wohlvorbereitete Vorschläge zu machen. Die Wahl dieser Commission, welche aus 30 Mitgliedern bestehen sollte, erfolgte auf Antrag des Herrn P. MAGNUS durch den Congress selbst und zwar in dessen 6. Sitzung am 9. Sept. Vormittags, in welcher folgende Liste einstimmig genehmigt wurde: ASCHERSON-Berlin, BAILLON-Paris, BAKER-Kew, BATALIN-St. Petersburg, BRITTON-New York, BUREAU-Paris, ALPHONSE DE CANDOLLE-Genf, CARUEL-Florenz, CELAKOVSKY-Prag, C. B. CLARKE-Kew, CRÉPIN-Brüssel, COULTER-Bloomington Ind., DURAND-Brüssel, ENGLER-Berlin, TH. FRIES-Upsala, GREENE-Berkeley Cal., HENRIQUES-Coimbra, JOS. HOOKER-Sunningdale, KANITZ-Klausenburg, v. KERNER-Wien, LANGE-Kopenhagen, MALINVAUD-Paris, FERD. v. MÜLLER-Melbourne, PEREZ LARA-Xeres de la Frontera, RADLKOFER-München, SACCARDO-Padua, SCHMALHAUSEN-Kiew, SURINGER-Leyden, WILLKOMM-Prag, WITTROCK-Stockholm. Dem Berichterstatter wurde der Auftrag erteilt, die Geschäfte bis zur definitiven Constituierung der Commission, welche demnächst in naher Aussicht stehen dürfte, zu leiten.

Es ist zu bedauern, dass die Vertreter von Kew, dem größten botanischen Institute der Welt, ein Eintreten in die Nomenclaturbewegung abgelehnt haben. Diese Zurückhaltung gilt übrigens weniger dem Inhalt unserer Resolutionen als vielmehr dem Bestreben, gewissen allgemein anerkannten oder anerkennenswerten Grundsätzen der Nomenclatur Gesetzeskraft zu verschaffen. Wir constatieren mit Genugthuung, dass Sir JOSEPH HOOKER in einem vor Kurzem an den Berichterstatter gerichteten Briefe ausdrücklich sein Einverständnis mit dem Inhalt der Resolutionen I, III und IV

erklärt, und nur gegen die zweite wiederholt und in ausführlicher Weise seine Bedenken ausgesprochen hat. Nicht minder skeptisch äußerte sich der hervorragende Vertreter der Systematik in Frankreich, H. Baillon[1]).

Trotzdem glauben wir, dass nach der Zustimmung, welche die Berliner Erklärung bei einer so großen Anzahl von Fachgenossen gefunden, und nach der fast einstimmigen Genehmigung der drei ersten Punkte durch den internationalen Congress in Genua wenigstens diese drei Sätze, welche ja auch a potiori mit den amerikanischen Beschlüssen übereinstimmen, von der großen Mehrzahl der botanischen Systematiker als maßgebend betrachtet werden dürften. Ebenso werden wohl diejenigen, welche der IV. Resolution ohne Vorbehalt zugestimmt haben, bis auf Weiteres auch unsere Liste der beizubehaltenden Gattungsnamen zur Richtschnur nehmen.

Bei dieser Sachlage würde es zwecklos sein, hier noch einmal auf die Controversen einzugehen, die sich an die Punkte I—III knüpfen, wohl aber scheint eine kurze Andeutung der Streitfragen, die bis jetzt im Anschluss an Punkt IV und die Nomenclatur der Arten aufgeworfen wurden, am Platze.

## Resolution IV.

Von manchen Seiten, namentlich von der neu-amerikanischen Schule (Punkt 1 der amerikanischen Resolution) in Europa von A. v. Kerner und seinen Schülern sowie Müller-Arg. und Chodat wird an dem Prioritätsprincip mit aller Strenge festgehalten und die Beseitigung des größten Teiles der Kuntze'schen Neuerungen von Nachprüfungen erwartet, wie sie Alph. de Candolle[2]) für 26 von ihm bearbeitete Familien (22 unzulässige Änderungen unter 28), Briquet[3]) für die *Labiatae* (10 unter 15) geliefert haben und Pfitzer für die *Orchidaceae* in Aussicht stellt.

Von anderen Seiten wird gewünscht, statt einer Liste auch gegen die Priorität beizubehaltender Gattungsnamen vielmehr allgemeinere Gesichtspunkte festzustellen, von welchen man zu einer solchen Entscheidung gelangen könnte. Zu diesem Behufe schlagen Manche die Einführung einer Verjährungsfrist vor, welche Goebel auf 25, Focke auf 30 oder 50, Boerlage, Pfitzer und Kanitz auf 50 Jahre bemessen, Caruel, Radlkofer und Solereder nicht näher präcisieren.

G. v. Beck regt die wichtige Frage der Homonyme an. Die Amerikaner (Punkt 4 ihrer Resolution) wollen der neuerdings aufgekommenen Regel »once a synonym always a synonym« Gesetzeskraft verleihen; ein einmal als ungültig erkannter Name soll nie wieder angewendet werden dürfen. So zweckmäßig die Befolgung dieser Regel für die Zukunft erscheint, so würde doch die Anwendung derselben auf die Vergangenheit gerade für die Gattungen die unliebsamsten Verwirrungen zur Folge haben.

---

1) Bulletin mensuel de la Société Linnéenne de Paris no. 1132, Août 1892, p. 1053.

2) Ber. D. Bot. Ges. X. 1892. S. 335.

3) Botan. Centralblatt XLIX (1892). S. 106—111.

Beachtenswert erscheinen die Vorschläge verschiedener Kryptogamenforscher, z. B. für die Nomenclatur der Farne nicht über Swartz, der Moose nicht über Hedwig hinauszugehen. Sollte diese Regel nicht zweckmäßiger Weise auch auf manche Phanerogamengruppen, die 1753 noch so gut wie unbekannt (z. B. *Proteaceae*) oder sehr mangelhaft bekannt waren (z. B. *Orchidaceae*), Anwendung finden?

F. v. Müller findet es unzweckmäßig, falls es sich um die Beibehaltung bekannter Namen handle, allzu ängstlich bei der Prüfung der Priorität (bis auf Monate und Wochen) zu verfahren. Der Berichterstatter möchte vorschlagen, dieser Rücksicht bei der Beurteilung zweifelhafter nomenclatorischer Fragen überhaupt ein entscheidendes Gewicht beizulegen.

### Nomenclatur der Arten.

Die wichtigste und neuerdings namentlich zwischen manchen britischen und amerikanischen Autoren leidenschaftlich umstrittene Frage ist diejenige, welche Namen eine Art führen soll, die aus der Gattung, in der sie ursprünglich aufgestellt wurde, in eine andere versetzt worden ist. Die Lois de la nomenclature (Art. 57) schreiben in diesem Falle die Beibehaltung des ursprünglichen Artnamens vor, falls derselbe nicht schon vorher in der neuen Gattung angewendet war. Dem gegenüber hat zuerst F. v. Müller die Gültigkeit des ältesten Artnamens in der neuen Gattung verfochten, gleichviel ob er mit dem ursprünglichen identisch ist oder nicht. Ihm hat sich Bentham mit dem Gewicht seiner Autorität angeschlossen, und diese Praxis wird in Kew befolgt; auf dem Continent verteidigten sie Caruel, Celakovsky, R. v. Uechtritz und neuerdings G. v. Beck und Knoblauch. Trotzdem hält wohl die große Mehrzahl (so auch die amerikanischen Botaniker in Punkt 3 und 8 ihrer Resolution) an der Vorschrift der Lois fest und zwar, wie uns scheint, aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen.

Bisher hatte man in der Botanik gleichlautende Gattungs- und Artnamen vermieden, und No. 3 der amerikanischen Resolution verwirft sie ausdrücklich. Neuerlich, nach dem gegenteiligen Vorgange der Zoologen, scheint diese Abneigung zu schwinden. Zuerst hat wohl H. Karsten in seiner »Deutschen Flora« 1880—1883 Namen wie *Hepatica Hepatica* gebildet.

Die Missbilligung der von O. Kuntze u. a. vorgenommenen Massenumtaufungen (wholesale lists) äußert sich von vielen Seiten. Ridley schlägt allen Ernstes vor, sie als nomina nuda zu verwerfen. Mehr praktisch scheint wohl die Erwägung der von Alph. de Candolle und Durand aufgeworfenen Frage, ob man diese, wie die Mehrzahl der Kuntze'schen gänzlich überflüssigen Synonyme für alle Zeiten in der Litteratur fortschleppen müsse, ob sie z. B. in dem von Durand schon jetzt vorbereiteten Supplement zu dem im Druck befindlichen Kew Index Aufnahme finden sollen.

---